

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 22 (1965)

Heft: 5

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauweisen

Beeindruckt hat auch das Bauen im neuen Stockholmer Stadtteil Skärholmen, wo Strassen, Brücken, Unterführungen und Häuser für eine Einwohnerzahl von 20 000 im Bau sind. Durch die Typisierung der Bauten, der Unterführungen und Ueberführungen sowie die Verwendung möglichst vieler Fertigbauelemente lassen sich gegenüber unserer heute noch üblichen Bauweise der Einzelanfertigung grosse Einsparungen erzielen. Jede Satellitenstadt wird von einem einzigen Heizwerk aus beliefert, das auch Warmwasser für Küche und Bad abgibt. Dadurch entfällt die bei Einzelheizungen lästige Luftverunreinigung. Sowohl beim Bau von Skärholmen wie auch bei der neuen Siedlung Høje Gladsaxe bei Kopenhagen fiel die geringe Zahl von Bauarbeitern auf. Zur Hauptsache handelt es sich hier ja nur um die Montage von Fertigelementen, die in Fabriken hergestellt werden. Bei einer Siedlung mit 1500 Atriumeinfamilienhäusern bei Kopenhagen fiel der niedere Verkaufspreis auf; er ist nur durch die Normierung der Einzelteile und die massenweise Herstellung zu erzielen.

Aufgefallen ist z. B. in Göteborg die Mitteilung, dass jeder dritte Einwohner ein Ferienhaus am Meer besitzt und dass auf eine Wohnung von 75 m² Grundfläche 1,3 Parkplätze verlangt werden.

Neben den neuen Geschäftszentren, wie in Stockholm, versucht man in den alten Stadtzentren verkehrsfreie Einkaufsstrassen zu schaffen, die direkt zum Einkaufen einladen, so in Aalborg und Kopenhagen. Wie schön ist es doch, in einer solchen Strasse zu bummeln.

Volkshochschulen

Diese sind besonders in Dänemark sehr ausgeprägt. Aber auch die Volksbibliotheken sind weit verbreitet, und der Staat leistet hieran Beiträge, die pro Kopf der Bevölkerung zwanzigmal höher sind als bei uns. Die

Bibliotheken werden auch viel mehr benutzt als bei uns.

Schlussbemerkungen

Für den Fremden mag es eigenartig scheinen, dass die nordischen Staaten, die seit über 30 Jahren sozialistisch regiert werden, einen so hohen Lebensstandard aufweisen, Schweden sogar den höchsten von Europa. Hier dürfen wir nicht mit mitteleuropäischen Massstäben rechnen. Schweden ist ein Wohlfahrtsstaat, in einem Masse, wie wir ihn bei uns nicht kennen. Für uns Mitteleuropäer ist aber erstaunlich, dass die Industrie dort grösstenteils nicht verstaatlicht ist. Hier wird nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen gearbeitet, und das Geheimnis der Konkurrenzfähigkeit schwedischer Produkte auf dem Weltmarkt dürfte der weitgetriebenen Rationalisierung der Betriebe und der Forschung zuzuschreiben sein. Nach Angaben der «Weltwoche» ist das Verhältnis von Staatswirtschaft zu Privatwirtschaft folgendes: Es arbeiten ungefähr 7,4 % der schwedischen Arbeiter in Gesellschaften oder Unternehmungen, die in Staatsbesitz sind. Auf Grund öffentlicher Statistik sind nur der Eisenbergbau (nach dem Produktionswert) zu 75 %, die Kraftenerzeugung (nach Kilowattstunden) zu 42 %, die Bauindustrie (nach Produktionswert) zu 16 %, das Bankwesen (nach den Bilanzwerten) zu 10 %, die Stahlerzeugung (nach Produktionswert) zu 7 % in öffentlichem Besitz. Im Durchschnitt ist somit die Industrie zu mehr als 90 % in Privatbesitz. Lebensmittel-, Gross- und Einzelhandel sind nach Umsatz zu 10 bis 15 % im Besitz von Konsumgenossenschaften, die auch mit 5 bzw. 4 % an der chemischen und Bauindustrie beteiligt sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die nordischen Staaten uns in manchen Dingen voraus sind und uns viel sagen können, wenn man mit offenen Augen durch das Land fährt. In diesem Sinne war die Studienreise ein grosser Erfolg.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Basel-Landschaft

Behandlung von Baugesuchen

Im Jahre 1964 wurden 2028 Baugesuche auf die Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften geprüft. Davon waren 1612 in Ordnung, während bei 416 gesamthaft 817 Mängel beanstandet werden mussten. Diese Beanstandungen betrafen im wesentlichen folgende Punkte: In 158 Fällen wurde die zulässige Gebäudehöhe und in 16 Fällen die maximale Gebäudelänge nicht eingehalten. Die Bebauungs- oder die Nutzungs-

ziffer wurde bei 253 Projekten überschritten, während bei 80 Bauvorhaben die zulässige Dachraumnutzung nicht den Vorschriften entsprach. 37 Baugesuche waren ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes vorgesehen, so dass keine Zustimmung erteilt werden konnte. Die übrigen Mängel bezogen sich u. a. auf die Sockelgeschosshöhe, die Dachaufbauten, die Dachform usw. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Augenscheine durchgeführt, Einsprachen behandelt, Mitberichte zuhanden von Rekursinstanzen verfasst

und Anträge an den Regierungsrat gestellt werden.

Gestützt auf einen Bericht der Planungsstelle bewilligte die Baudirektion das Bauvorhaben für eine gemeinsame Motorfahrzeugprüfstation der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, obwohl dieses Projekt den Bestimmungen des Zonenreglementes der betreffenden Gemeinde nicht entsprach. Die Baudirektion begründete ihren Entscheid damit, dass die kommunalen Zonenvorschriften für den Kanton nicht verbindlich seien, wenn durch sie die Erstellung verwaltungsnotwendiger Bauten

verhindert würde. Die Gemeinde und verschiedene private Einsprecher konnten sich mit dieser Entscheidung nicht abfinden und machten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch. Regierungsrat und Verwaltungsgericht schützten jedoch den Entscheid der Baudirektion und schlossen sich im wesentlichen ihren Überlegungen an. Gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil haben die Gemeinde und zwei Private staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Der Entscheid steht noch aus.

Behandlung von Grundstück-Mutationsgesuchen

Der Planungsstelle wurden 120 Gesuche für Landabtrennungen an überbauten Grundstücken zur Prüfung überwiesen. Diese Gesuche mussten auf Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften (Bebauungsziffer, Nutzungsziffer) auf den Teilparzellen geprüft werden. 103 Gesuche wurden in Ordnung befunden, während 5 abgelehnt werden mussten. Sieben mangelhafte Gesuche wurden vor einem Entscheid zur Neubearbeitung zurückgezogen. Für 5 Gesuche lag die Stellungnahme der Gemeinden auf Jahresende noch nicht vor.

Ortsplanung

Allgemeines

Es konnten 101 Beschlüsse der Gemeinden betreffend Zonen- und Bebauungspläne, Bau- und Zonenreglemente, Ortskernplanungen, Gesamtüberbauungen, einzelne Hochhäuser, generelle und endgültige Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassenprojekte bearbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Regierungsrat hat davon 92 ganz, 3 teilweise und 6 nicht genehmigt. In diesem Zusammenhang mussten die Einsprachen von 115 Grundeigentümern und die Wiedererwägungsgesuche von 2 Einsprechern behandelt werden. In 4 Fällen konnten sich die Einsprecher mit dem regierungsrätlichen Entscheid nicht abfinden und gelangten an höhere Instanzen. Zwei Rekurrenten wandten sich mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht. Bis Jahresende wurde das Urteil erst in einem Fall gefällt. Eine Gemeinde und zwei weitere Betroffene gelangten mit Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht trat auf die Beschwerde der Gemeinde wegen Nichtgenehmigung eines Bau- und Strassenlinienplanes nicht ein. Es verwies auf die massgebende Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wonach Entscheide über die Bebauungs-, Zonen- und Baulinienpläne der Gemeinden von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind. Im andern Fall wies es zwei Beschwerden, die sich gegen eine Hochhausbewilligung richteten, ab. Einer privatrechtlichen Stif-

tung war die Bewilligung zur Errichtung eines sechsgeschossigen Altersheimes erteilt worden. Das Verwaltungsgericht stellte dazu fest, dass ein Altersheim, auch wenn es von privater Seite betrieben werde, ein Gebäude darstelle, das im öffentlichen Interesse liege. Zu Recht sei deshalb dem Projekt von der Gemeindeversammlung ein Abweichen von den Zonenvorschriften bezüglich Geschosshöhe und Ausnützungsziffer zugestimmt worden.

Das Bundesgericht wies eine Beschwerde, die sich gegen einen Bau- und Strassenlinienplan richtete, ab. Es stellte fest, dass es nicht willkürlich sei, Bau- und Strassenlinien vorerst nur für ein bestimmtes Gebiet einer Gemeinde festzulegen, sofern dadurch eine Teilsanierung der bestehenden Verhältnisse erreicht werden könne und eine künftige Gesamtplanung nicht verunmöglicht werde.

Bis Jahresende verfügten 29 Gemeinden über rechtskräftige Ortsplanungen. Davon haben sich 18 Gemeinden entschlossen, ihre Planungen einer Revision zu unterziehen. Die entsprechenden Arbeiten sind gegenwärtig in Ausführung begriffen. Neue Ortsplanungen werden zurzeit in 33 Gemeinden durchgeführt. Somit sind nur noch von 12 Gemeinden keine konkreten Planungsabsichten bekannt. Von diesen Gemeinden liegen 9 im Bezirk Sissach und 3 im Bezirk Waldenburg.

Nach wie vor bietet das für die Ortsplanungen im Rahmen der Subventionsbedingungen verlangte Vorprüfungsverfahren grosse Schwierigkeiten und ist sehr zeitraubend. Trotzdem konnten diese Vorprüfungen für 16 Gesamt- bzw. Teilplanungen abgeschlossen werden. Es hat sich dabei gezeigt, dass die im Vorjahr von der Planungsstelle ausgearbeiteten Normalien für ein Zonenreglement ein gutes Echo gefunden haben, denn sie sind in allen Fällen übernommen worden.

Mehrere Gemeinden und Interessengruppen zogen die Planungsstelle wiederum als beratende Instanz sowie für Referate und dergleichen zu.

Ortskernplanungen, Gesamtüberbauungen und Hochhäuser

Der Planungsstelle wurden 4 Ortskernplanungen, 5 Gesamtüberbauungen und 3 Einzelhochhäuser zur Prüfung eingereicht. Die Gesamtüberbauungen und Hochhäuser konnten alle dem Regierungsrat bzw. der Baudirektion zur Bewilligung beantragt werden. Zwei der Ortskernplanungen wurden zur Neuüberarbeitung zurückgewiesen.

Unter verdankenswerter Mitarbeit der Firma Wild AG, Heerbrugg, wurde eine interessante Methode entwickelt, Hochhausprojekte in Landschaftsfotographien unanfechtbar darzustellen. Bei dieser Methode ist keine Markierung der Bauten im Gelände erforderlich.

Die «Subkommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser» wurde zusätzlich zu 2 halbtägigen Sitzungen aufgegeben. Sie behandelte 3 Gesuche für einzelne Hochhäuser, d. h. Einzelgebäude mit mehr als 5 Geschossen, und konnte davon 1 Gesuch zur Bewilligung empfehlen, während sie in 2 Fällen Ablehnung beantragte. Ferner nahm die Kommission zu 2 Gesamtüberbauungen Stellung. Sie konnte beide dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragen.

Subventionierung der Planungsarbeiten

Vom Arbeitsamt wurden der Planungsstelle aus 12 (Vorjahr 15) Gemeinden insgesamt 17 (25) Subventionsgesuche zur fachtechnischen Begutachtung überwiesen. Davon waren 11 (25) Gesuche aus 6 (15) Gemeinden mit einer subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkostensumme von 164 572 Franken (317 265 Franken) soweit in Ordnung. Es handelte sich um neue Ortsplanungen (Zonenpläne, Zonenreglemente und Bebauungspläne), Ortsplanungsrevisionen und Ortskernplanungen. 2 (—) Gesuche aus 2 (—) Gemeinden konnten nicht zur Subventionierung empfohlen werden, weil die entsprechenden Arbeiten nach den massgebenden Vorschriften und der gegenwärtigen Praxis des Bundes davon ausgeschlossen sind. Aus 2 (—) Gemeinden wurden 2 (—) Gesuche um Beitragsleistung an entstandene Mehrkosten gestellt. Da solche Gesuche aber vom Bund nicht anerkannt werden und somit nach der herrschenden Praxis auch ein kantonaler Beitrag ausgeschlossen ist, musste in negativem Sinne entschieden werden. Ferner wurden 2 (—) Gesuche, die nicht nach der gültigen Honorarordnung aufgestellt waren, zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton an 15 (8) Gemeinden für 23 (16) Gesuche Beiträge von insgesamt maximal 76 823 Franken (15 502 Franken) bzw. 93 313.50 Franken (29 463.15 Franken) zugesichert. Abrechnungen waren hingegen keine zu behandeln.

Zur Abklärung der Frage, ob der Bund Gesamtüberbauungen und Ortskernplanungen weiterhin subventioniere, fand mit den Instanzen des Bundes eine weitere Aussprache statt. Es kam dabei zum Ausdruck, dass der Bund in dieser Hinsicht vorläufig äusserste Zurückhaltung üben wird. Diese Stellungnahme erfolgte, obwohl im Jahre 1960 auf Grund der gültigen Bundesvorschriften das ganze Problem und später auch die Entwürfe für den Landrats- und den Regierungsratsbeschluss, die Wegleitungen sowie sämtliche Formulare eingehend besprochen worden waren und über die grundsätzlichen Fragen ein Schriftenwechsel stattgefunden hatte. Allerdings wurde ein neues Bundes-

gesetzt in Aussicht gestellt, so dass die endgültige Klärung erwartet werden darf.

Regionalplanung

Allgemeines

Die Planungsstelle bearbeitete auch im vergangenen Jahr wiederum für die vom Regierungsrat bzw. von der Baudirektion eingesetzten Arbeitsgruppen die erforderlichen Unterlagen.

Nach langen Verhandlungen mit der Eidgenössischen Landestopographie war es möglich, das für die Regionalplanung unbedingt notwendige Kartenmaterial über unser Kantonsgebiet in den Massstäben 1:10 000 und 1:25 000 in transparenter Form zu beziehen. Es wurde dann unverzüglich mit den Studien für die Darstellungsnormen der Inventar- und Regionalpläne begonnen. Für die technisch zweckmässige Gestaltung sind Versuche über ein neuartiges System weitgehend abgeschlossen. Ferner wurde mit einer detaillierteren Inventarisierung der öffentlichen Bauten und Anlagen wie Schulhäuser, Spiel- und Sportplätze, Schwimmbäder, Kirchen sowie der Schiessanlagen begonnen.

Regionale Verkehrsplanung

Der von der «Subkommission für regionale Strassenplanung» für die Region Leimental-Birstal ausgearbeitete Strassennetzplan wurde vom Landrat mit Beschluss Nr. 335 vom 30. April 1964 mit Ausnahme des Anschlusses «Langmatt» im Gemeindebann Therwil und des Teilstückes «Wissgrien-Rütihard» im Bereich der Gemeinden Münchenstein und Muttenz genehmigt. Die Subkommission befasste sich in der Folge mit den vom Landrat nicht genehmigten Teilen. Ihrem Auftrag entsprechend hat sie auch die Studien für den Strassennetzplan im übrigen Kantonsteil weiter vorangetrieben; dabei hat besonders der Raum des Rheintals eine intensive Bearbeitung erfahren. In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, welche Auswirkungen die neue Umfahrungsautobahn über deutsches Gebiet im Raume Märkt-Augst-Kaiseraugst auf das kantonale Strassennetz in unserem Anschlussgebiet haben wird. Ferner musste zu vielen Detailfragen Stellung genommen werden. Die Subkommission benötigte für diese Arbeiten 10 ganztägige und 31 halbtägige Sitzungen. Zudem waren 3 halbtägige Sitzungen mit der Koordinationskommission für Verkehrsplanung Basel-Stadt sowie Augenscheine und Besprechungen mit Gemeindebehörden erforderlich.

Im übrigen wurde die Planungsstelle bei 5 Projekten und 3 Bau- und Strassenlinienplänen kantonaler Strassen zur Prüfung und zum Mitbericht in planerischer Hinsicht aufgefordert.

Die «Expertenkommission für die Ausarbeitung einer Studie über die

öffentlichen Verkehrsmittel im Leimental und im Birstal» beschäftigte sich in 23 halbtägigen Sitzungen mit allgemeinen Verkehrsfragen und im Detail mit der Zukunft der verschiedenen schienengebundenen Verkehrsmittel. Im Rahmen mehrerer Ortskernplanungen sowie im Raum des projektierten Einkaufszentrums in Münchenstein wurde ferner das Problem der künftigen Bahnhofanlagen behandelt.

Uebrig Regionalplanung

Die kantonale Planungskommission musste zu keinen Sitzungen aufgeboden werden.

Die «Subkommission für allgemeine Regionalplanung» wurde zu einer halbtägigen Sitzung eingeladen. Sie befasste sich vor allem mit den Fragen des weiteren Vorgehens in der Regionalplanung sowie mit der Organisation und Koordination der regionalen Arbeitsgruppen.

Die Studien über regionale Deponieplätze wurden fortgesetzt. So konnten die von den Gemeinden und den kantonalen Amtsstellen unterbreiteten Vorschläge zusammengestellt und dem Wasserwirtschaftsamt zur Weiterbearbeitung ausgehändigt werden. An einer Sitzung, an der alle interessierten Amtsstellen vertreten waren, wurden 31 Plätze mit einem Fassungsvermögen von je 100 000 Kubikmetern und mehr, die für regionale Bedürfnisse in Frage kommen könnten, ausgeschieden. Die weitere Auswertung ist im Gange.

Der Planungsstelle wurden ferner 7 kommunale Deponiegesuche zur Prüfung und zum Mitbericht in planerischer Hinsicht unterbreitet.

Regio basiliensis

Die Gesellschaft zur Förderung der Arbeitsgruppe Regio Basiliensis, der Vertreter der Behörden und der Wirtschaft sowie Fachleute der Planung angehören, gelangte mit einem Gesuch zur finanziellen Unterstützung ihrer Tätigkeit an die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Am 30. November 1964 stellte der Landrat dieser Organisation einen Kantonsbeitrag von 100 000 Franken zur Verfügung, der gleichmässig auf die Jahre 1964 bis 1968 verteilt wird. Gleichzeitig wurde für die Erstellung eines Strukturatlases der Region Basel ein Kantonsbeitrag von 200 000 Franken, welcher auf die Jahre 1964 bis 1966 verteilt wird, bewilligt. An die Bewilligung dieser Beiträge wurde u. a. die Bedingung geknüpft, dass auch der Kanton Basel-Stadt die gleichen Beträge zur Verfügung stelle. Der Kanton Basel-Stadt hat diesem Gesuch ebenfalls zugestimmt.

Im Auftrag der Planungsstelle wurde ferner von der Arbeitsgruppe der erste Entwurf für einen sogenannten Ge-

meindespiegel zur Prüfung unterbreitet. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Amtsstellen konnte dieser Gemeindespiegel mit wertvollen Ergänzungen versehen und nachher mit Vertretern der Regio Basiliensis besprochen werden. Der bereinigte Entwurf liegt vor und wird in Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt weiterbearbeitet.

Basel-Stadt

Ausbau der kantonalen Gesetzgebung

Die in der letzten Chronik erwähnten Arbeiten für eine Revision des Hochbautengesetzes zur Beschränkung der Ueberbauung von Innenhöfen mit Hinterhäusern gelangten durch den entsprechenden Gesetzeserlass am 27. Juni 1965 zum Abschluss. Das Referendum wurde erfreulicherweise nicht ergriffen, obwohl die Gesetzesänderung gegenüber dem früheren Recht eine wesentliche Beschränkung der baulichen Nutzung brachte. Einzig die Industriezone sowie die Altstadt- und die Innerstadtzonen wurden von der Revision nicht erfasst. Die Anträge des Regierungsrates wurden angenommen. Anstelle der bisher zulässigen vollständigen Ueberbauung von Parzellen mit mehrgeschossigen Gebäuden ohne Einhaltung von Grenzabständen müssen nun bei geschlossener Bauweise alle Gebäude ausserhalb der Bautiefe der Randbebauung einen Grenzabstand einhalten, welcher der Hälfte der zulässigen Gebäudehöhe entspricht. Ausgenommen sind erdgeschossige Bauten bis zur Höhe von 4,50 m bzw. 3 m in den Bauzonen 3, 2 und 2a; diese dürfen auf der Grenze erstellt werden. Doch muss — gemäss einem Antrag der Grossratskommission — in den Zonen 2 und 2a die Hälfte der Parzellenfläche, in den übrigen Zonen 35 % von jeder Ueberbauung freigehalten werden. Ausnahmen können für die Erstellung von Garagen und für Gewerbebetriebe zugelassen werden. Verbessert wurde ferner der Mindestlichteinfallwinkel, der für Wohnräume in den von der Revision erfassten Bauzonen eingehalten werden muss, und zwar von 60° auf 45°. Die Gesetzesrevision sichert somit inskünftig günstigere Verhältnisse in wohngygnischer Hinsicht, was namentlich für die dichtbesiedelten Stadtteile von erheblicher Bedeutung ist.

Bereits befindet sich eine weitere Teilrevision des Hochbautengesetzes in Ausarbeitung. Sie bezweckt, geltende gesetzliche Beschränkungen zu mildern, um jede unnötige Verteuerung des Bauens auszuschliessen. So darf das Dachgeschoss nach geltendem Recht nur zu 40 % der Fläche des obersten Geschosses für Wohnungen in Anspruch

genommen werden. Diese — in der Praxis häufig umgangene — Beschränkung soll fallengelassen werden, was in Wirklichkeit zu einer beschränkten Aufzoning führt. Sodann sollen die Vorschriften über die Mauerstärken, welche sich in der Praxis als zu starr erwiesen haben, im Gesetz lediglich durch eine allgemeine Bestimmung ersetzt und im übrigen durch Verordnungsrecht näher normiert werden. Auch weitere Vorschriften bautechnischer Art sollen gemildert werden.

Ueberbauungspläne und spezielle Bauvorschriften

In der Berichtsperiode wurde aus Heimatschutzmotiven der Dorfkern von Bettingen in die violette Bauzone (Altstadtzone) versetzt (Grossratsbeschluss vom 29. Januar 1965). Diese Massnahme ermöglicht es, bei Neubauten im Dorfkern auf den überlieferten Dorfcharakter Rücksicht zu nehmen.

Für die Erschliessung und Ueberbauung weiterer Gebiete, die zu den letzten Baulandreserven im Kantonsgebiet gehören, wurden spezielle Bauvorschriften erlassen und Ueberbauungspläne verbindlich erklärt. Die Bauvorschriften beziehen sich auf Gebiete mit zahlreichen Parzellen und vielen Eigentümern. Sie streben eine den heutigen Anforderungen genügende Bauweise an, indem sie eine Mindestgrösse der Parzellen, ausreichende Freiflächen und Garagen vorschreiben und verlangen, dass eine Ueberbauung erst erfolgen darf, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind (Grossratsbeschlüsse vom 21. Mai und 9. April 1964 für Gebiete in Riehen).

Die Ueberbauungspläne beziehen sich auf grosse Areale, welche im Eigentum weniger oder eines einzigen Eigentümers stehen. Sie sehen eine offene und gemischte Bauweise mit Gebäuden unterschiedlicher Höhe und Geschoszahl, zum Teil mit Hochhäusern, vor. So bezieht sich ein von Architekt Martin Burckhardt, BSA/SIA, ausgearbeiteter und vom Grossen Rat am 16. Januar 1964 verbindlich erklärter Ueberbauungsplan auf das Areal der Firma Vischer & Co., Bandfabrik, im Zentrum Kleinbasels. Er sieht eine gemischte Bauweise mit Baukörpern von 2 bis 19 Geschossen vor. Zwei weitere Ueberbauungspläne beziehen sich auf Areale der Christoph-Merianschen Stiftung auf dem Bruderholz. Der eine für das Gebiet «Hinterer Jakobsberg» wurde von Architekt Hermann Baur ausgearbeitet. Er sieht neben ein- und zweigeschossigen Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern Miethäuser von vier Geschossen sowie einen achtgeschossigen Bau vor. Vor allem dieses letzte Gebäude wurde von der Nachbarschaft angefochten, weshalb gegen den entsprechenden Grossratsbeschluss vom 11. Februar 1965 das Referendum ergriffen wurde, jedoch ohne

Erfolg. Auch der zweite, von Architekt Walter Wurster ausgearbeitete Ueberbauungsplan der Christoph-Merianschen Stiftung, der das Areal «Sesselacker» betrifft, wurde von der Nachbarschaft vor allem wegen vier zehngeschossigen Hochhäusern bekämpft, doch wurde das Referendum gegen den Grossratsbeschluss vom 29. April 1965 nicht ergriffen. Beide Ueberbauungspläne lösen in einwandfreier Weise das Garagierungsproblem und sehen auch die erforderlichen Flächen für Kindergärten und Spielplätze vor. Dies trifft auch für den von der Firma A. und P. Vischer, Architekten, ausgearbeiteten und vom Grossen Rat am 8. April 1965 genehmigten Ueberbauungsplan für das Bäumlifohareal zu. Nach den vorläufigen Berechnungen ermöglichen die genannten Ueberbauungspläne die Erstellung von rund 2100 vorwiegend grösseren Wohnungen.

Oeffentliche Bauaufgaben

Die öffentlichen Bauaufgaben, die der Kanton Basel-Stadt in den kommenden Jahren erfüllen sollte, haben ein gewaltiges Ausmass angenommen. Um eine Uebersicht zu gewinnen, liess der Regierungsrat eine Aufstellung aller bekannten Bauvorhaben anfertigen und teilte in der Folge die Bauten in verschiedene Dringlichkeitsstufen ein. Die Schätzung der Baukosten aller erfassten Bauvorhaben beläuft sich auf rund 2,3 Mia Franken!

Vordringlich sind vor allem Spital-, Universitäts- und Verkehrsbauten. So soll mit dem Bau der dritten Bürgerspitaletappe, für welche der Souverän Ende 1963 einen Kredit von über 132 Mio Franken bewilligt hatte, bald begonnen werden, wobei jedoch eine Krediterhöhung notwendig sein wird. Ueber die Raumverhältnisse der Universität erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rat im Februar dieses Jahres einen eingehenden Bericht, in welchem die Baukosten für Universitätsbauten für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre mit 150 bis 200 Mio Franken geschätzt werden. Der Neubau der Johanniterbrücke, für den der Grosse Rat im Frühjahr 1964 10,9 Mio Franken bewilligte, ist bereits im Gang. Für die Erstellung des Heuwaage-Viaduktes bewilligte der Grosse Rat im Sommer dieses Jahres 52 Mio Franken. Beide Bauwerke dienen der Schaffung des Cityrings, wie er im Gesamtverkehrsplan der Fachverbände vorgesehen ist. Aeusserst dringend ist sodann der Ausbau der Kehrlichtverbrennungsanlage, für den der Grosse Rat zu Beginn dieses Jahres 47,2 Mio Franken bewilligte. Auch die im Gange befindliche Erweiterung des Flughafens verschlingt über 50 Mio Franken. Schliesslich sollte der Kanton Basel-Stadt so bald wie möglich Kläranlagen erstellen, was zufolge der engen räumlichen Verhältnisse und der topographischen Ge-

benheiten nur in der elsässischen und badischen Nachbarschaft möglich ist.

Solothurn

Im Jahre 1964 war trotz Konjunkturdämpfung in allen Sektoren der Wirtschaft wieder eine Vollbeschäftigung oder sogar Ueberbeschäftigung festzustellen. Diese Erscheinung trat ganz besonders für die Bautätigkeit in den Städten und grösseren Industrieorten zutage. Die Nachfrage nach Baugrund war überall sehr gross, was die Landpreise erneut zum Ansteigen brachte. In Erkenntnis der Tatsache, dass einerseits das immer rarer werdende Bauareal gut ausgenützt und andererseits die bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt werden muss, haben wieder einige Gemeinden die Durchführung der Ortsplanung beschlossen oder die betreffenden Arbeiten zum Abschluss gebracht. Es ist erfreulich, feststellen zu dürfen, dass der Gedanke der Planung auch bei kleinen Landgemeinden Verständnis findet. Ein sehr starker Anstieg ist in der Ausarbeitung von generellen Kanalisationsprojekten zu verzeichnen. Wo die Notwendigkeit der Durchführung von Planungen und Projektierungen noch nicht eingesehen worden ist, wird eine vermehrte Aufklärung zu erfolgen haben. Ebenfalls wird es Aufgabe der Behörden sein, zur Verwirklichung von grossen gemeinsamen Aufgaben dem Planungsgedanken im regionalen Zusammenschluss vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen.

In dieser Hinsicht wurde im Kanton Solothurn fruchtbare Arbeit geleistet, indem sich sämtliche bestehenden Regionalplanungsgruppen sehr intensiv um die Lösung der Aufgaben bemühten. Als Hauptprobleme standen das Verkehrswesen, die Abwassersanierung und die Kehrlichtverwertung in Arbeit. Bereits konnten in einigen Sachfragen konkrete Vorschläge unterbreitet werden. In der neu gegründeten Regionalplanungsgruppe Laufental-Thierstein wurden die Arbeiten ebenfalls sehr aktiv aufgenommen, wobei hier die im Gang befindlichen Studien über die Kantonsgrenze hinaus mit dem Kanton Bern unternommen werden. Ein weiterer Beitrag in dieser Richtung über die Kantonsgrenze hinaus wird mit der vor der Gründung stehenden Regionalplanungsgruppe Grenchen-Bettlach-Bürenam angestrebt. Die Planungsbehörden des Kantons und der Regionalplanungsgruppen beschäftigten sich ferner mit den Trasseeführungen der durch die Schweiz geplanten Pipelines.

Zur Durchführung der Studien (umfassend Ortsplanungen und generelle Projektierungen) werden von Bund und Kanton Subventionsbeiträge gewährt. Bei der Ansetzung der einzelnen Leistungen wird auf die Finanzkraft der Gemeinden Rücksicht genommen. Im verflossenen Jahr wurden für 30 Gesuche solche Beitragsleistungen zugesichert. In einigen Gemeinden stehen die Ortsplanungen vor

dem Abschluss, während in andern diese Arbeiten erst in Angriff genommen wurden. Bei all diesen Studien steht die kantonale Planungsstelle den Gemeinden sowie Projektverfassern mit Rat zur Verfügung.

Aus den nachstehenden Gemeinden wurden Baulandumlegungen, Bebauungs- und Zonenpläne genehmigt:

Solothurn, Bellach, Bettlach, Grenchen, Langendorf, Riedholz, Rüttenen, Horriwil, Lohn, Oeking, Zuchwil, Bals-

thal, Laupersdorf, Oensingen, Dulliken, Gunzgen, Olten, Schönenwerd, Walterswil, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Stüsslingen, Trimbach, Winznau, Dornach, Metzleren, Witterswil, Breitenbach, Büsserach, Kleinfelz.

MITTEILUNGEN DER REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

Jahresbericht 1964/65

Konnte der letzte Geschäftsbericht mit der Feststellung eingeleitet werden, dass sich die Tätigkeit unserer Vereinigung mehr im stillen, in den einzelnen Fachkommissionen, abgewickelt habe, so trifft für die diesjährige Rechenschaftsperiode eher das Gegenteil zu. Zwei grosse Veranstaltungen vorwiegend publizistischer Natur gaben ihr nämlich das Gepräge: eine Studienreise nach Skandinavien und die Beteiligung an der Internationalen Tagung für Stadt- und Regionalplanung in Basel. Vermittelte die Studienreise vornehmlich praktischen Anschauungsunterricht über konkrete Planungsprobleme und die Möglichkeiten und Anstrengungen für ihre Lösung in anderen Ländern, so diente der Kongress von Basel vielmehr dem generellen Ausblick auf die künftige Entwicklung unserer Lebensbeziehungen und der Suche nach Methoden und Mitteln, sie über die Grenzen hinweg planerisch zum Wohle aller zu beeinflussen und zu gestalten. Wenn auch daneben naturgemäss die Arbeit in den Fachkommissionen im Berichtsjahr zu kurz kommen musste, darf doch die Ueberzeugung geäussert werden, die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz habe mit den erwähnten beiden Veranstaltungen wiederum einen angemessenen Beitrag zur Förderung der Planung im Sinne ihrer statutarischen Zielsetzung geleistet.

Am 7. Oktober 1964 versammelte sich eine eher bescheidene Zahl von Mitgliedern zur ordentlichen *Generalversammlung* im schönen Landgasthof zu Riehen. Mit grosser Befriedigung konnte der Vorsitzende die Anwesenheit des Baudirektors des Kantons Basel-Stadt, Herrn Regierungsrat Max Wullschleger, sowie des Zentralsekretärs der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Herrn Dr. R. Stüdeli, vermerken. In seiner Begrüssungsansprache gab Regierungsrat Wullschleger interessante Einblicke in die Entwicklungsprobleme der Tagungsgemeinde Riehen, wo dank rechtzeitiger Planung die Wahrung des schönen alten Dorfkerns trefflich gelungen ist. Er verwies sodann auf die besondere Lage der Grenzstadt Basel, die es unumgänglich

macht, die Lösung der mannigfaltigen Planungsprobleme über die Landesgrenzen hinweg anzustreben. Die Abwicklung der statutarischen Geschäfte beanspruchte wie üblich wenig Zeit. Hervorzuheben ist die einstimmige Genehmigung von revidierten, den neuen Satzungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung angepassten Statuten. Sie erforderte gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstandes. Mit Ausnahme der endgültig demissionierenden Herren Adolf Bobst, Betriebsleiter, Oensingen, Karl Kaufmann, Kantonsbaumeister, Aarau, und Hans Ryf, Architekt, Sissach, deren langjährige und vorzügliche Tätigkeit im Dienste unserer Sache auch an dieser Stelle nochmals bestens verdankt sei, stellten sich die bisherigen Mitglieder wieder zur Verfügung und wurden in globo bestätigt. Neu tritt in den Vorstand Herr Georges Kissling, technischer Angestellter, Kestenholz, ein. Herr Dr. Josef Killer erhielt für eine weitere Amtsperiode das Vertrauen als Präsident unserer Vereinigung. Am Nachmittag folgte unter dem Zuzug einer grösseren Zahl von weiteren Mitgliedern und interessierten Fachleuten eine einlässliche Orientierung durch Kurzvorträge zum Thema «Basler Gesamtplan der Fachverbände». Es sprachen die Herren Wilfried Boos, Architekt, über die städtebaulichen Aspekte, Robert Egloff, Bauingenieur, über den individuellen Verkehr, Dr. Hans Rapp, Bauingenieur, über den öffentlichen Verkehr und Peter H. Vischer, Architekt, der Schlussbetrachtungen mit Berücksichtigung der Kosten- und Etappenfragen anstellte.

Der *Mitgliederbestand* hat sich im Berichtsjahr erfreulich entwickelt. Eine nochmalige intensive Werbeaktion, die in sehr verdankenswerter Weise vom Präsidenten der Redaktionskommission und vom Kassier durchgeführt wurde, vermochte den Beitritt von 22 weiteren Gemeinden zu bewirken. Dass leider auch 4 Gemeinden ihren Austritt aus einer Organisation erklärten, deren Tätigkeit vorab der kommunalen Planung zugute kommt, zwingt andererseits zum Nachdenken. Bei den Einzelmitgliedern ist ein Zuwachs von 40 und ein Abgang von 26 zu verzeichnen. Insgesamt hat somit der Mitgliederbestand um 32 auf 732 zugenommen.

Der gute Ruf der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz als Veranstalterin von Studienreisen fand einmal mehr seine Bestätigung durch die stattliche Zahl von 60 Anmeldungen für die vom 13. bis 19. Juni 1965 durchgeführte *Exkursion nach Skandinavien*. Dass sich derart viele Teilnehmer finden würden, war angesichts der Häufigkeit ähnlicher Veranstaltungen und der relativ hohen Reisekosten durchaus nicht selbstverständlich. Das Programm der Reise war vom Dänischen Institut für Information und kulturellen Austausch in Zürich (Ehepaar Dr. Schultz) in enger Fühlungnahme mit den zuständigen kommunalen und staatlichen Planungsstellen Dänemarks und Schwedens äusserst sorgfältig und umfassend zusammengestellt worden. Es bot in Verbindung mit zahlreichen Besichtigungen sachkundige Referate über die Stadt- und Regionalplanung von Aalborg bzw. Nordjütland, von Göteborg und Stockholm, hier mit besonderer Berücksichtigung der Satellitenstädte. In Kopenhagen schliesslich konnte eine eingehende Orientierung über die Landesplanung in Dänemark, den Entwicklungsplan der Hauptstadt und die Planung über die Oeresundgegend entgegengenommen werden. Befriedigt vom reibungslosen Verlauf der auch vom Wetter begünstigten Reise, kehrten die Teilnehmer wohlbehalten aus dem Norden zurück, bereichert um manche Erfahrungen positiver und negativer Art, je nach Temperament, Fachrichtung und gehegten Erwartungen. Es ist damit zu rechnen, dass in unserer Fachzeitschrift «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz» eine zusammenfassende Würdigung der Reise publiziert werden kann.

Einer Anregung unseres Präsidenten verdankt die von der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz gemeinsam mit der Regio Basiliensis konzipierte *Internationale Tagung für Stadt- und Regionalplanung*, die vom 22. bis 25. September 1965 in Basel durchgeführt wird, ihre Entstehung. Zwar liegt die Veranstaltung bei der Abfassung dieses Berichtes noch in der Zukunft, so dass über ihren Erfolg noch nichts gesagt werden kann. Da sie aber ins Geschäftsjahr 1964/65 fällt, sollen doch kurz Aufbau und Zielsetzung skizziert werden. Der erste Tag ist der Darstellung der Planungsprobleme ge-